27. Februar 1980

Ausfuhr von Kriegsmaterial in die Türkei und nach Griechenland, Zulassung

Militärdepartement. Antrag vom 8. Februar 1980 (Beilage)
Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
15. Februar 1980 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

## beschlossen:

- 1. Kriegsmaterialexporte werden für die Türkei und nach Griechenland zugelassen.
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei gleichbleibenden Verhältnissen Fabrikations- und Ausfuhrbewilligungen zu erteilen, ohne sie dem Bundesrat zu unterbreiten.

Protokollauszug an:

- EMD

5 zum Vollzug

- EDA

6 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug, der Protokollführer:





## EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

No 793.5/80

.3003 Bern, 8. Februar 1980

In der Antwort anzugeben
A rappeler dans la réponse
Ripeterlo nella risposta

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Ausfuhr von Kriegsmaterial in die Türkei und nach Griechenland

1.

Vor 16 Jahren, am 20. März 1964, beschloss der Bundesrat, dass kein Kriegsmaterial in die Türkei, nach Griechenland oder nach Zypern geliefert werden dürfe, solange der Zypernkonflikt andauere.

2.

Ab 1973 wurden zwar jedes Jahr Ausfuhrbewilligungen für Griechenland erteilt, aber nur für die Lieferung von Sprengstoff zu zivilen Zwecken. Der jährliche Durchschnitt betrug gegen Fr. 400'000.-. Im Jahre 1975 wurde überdies die Ausfuhr für 11 "Roland" (MOWAG) im Wert von Fr. 2'737'900.-- und im Jahre 1976 für 6 "Grenadier" (MOWAG) im Wert von Fr. 1'680'000.-- gemäss BRB vom 20. August 1975 bewilligt. Der Bundesrat entschloss sich damals trotz gegenteiligem Mitbericht des EPD zur Bewilligungserteilung, weil die MOWAG in Schwierigkeiten war, die gepanzerten Fahrzeuge nicht für die Armee, sondern für die Polizei bestimmt waren, eine Nichtwiederausfuhrerklärung vorlag (die Fahrzeuge also nicht nach Zypern gelangen durften) und das diktatorische Regime in Griechenland ein Ende gefunden hatte.

1973 und 1974 hat der Bundesrat hingegen Ausfuhrgesuche für Flabbestandteile (im Wert von Fr. 3,8 Mio), die für die Türkei bestimmt waren, abgelehnt.

Es wurde somit im Rahmen des Ermessens eine relativierende Bewilligungspraxis entwickelt. 3.

Nun werden wieder Gesuche, allerdings nur für Griechenland, gestellt. Es handelt sich zurzeit um ein Gesuch der Metallwerke AG Dornach für Fr. 1'750'000.-- (Messingnäpfchen) und der Firma Bührle für Fr. 196'000.-- (Servo-Abzüge).

4.

Unabhängig von diesen konkreten Gesuchen möchten wir dem Bundesrat beantragen, grundsätzlich das "Embargo" für Kriegsmaterial, also allgemein für sog. hartes Kriegsmaterial (Waffen) und nicht nur für zivil verwendeten Sprengstoff, aufzuheben.

5.

Der ehemals offene Konflikt über Zypern hat sich mit den Jahren in einen Rechtsstreit umgewandelt und hat mit einem "casus belli" nichts mehr zu tun. So haben sich denn auch türkische und griechische Minister an verschiedenen Orten getroffen, z.B. Ende letzten Jahres in Brüssel. Die wichtigste Begegnung war jene von Montreux im Frühjahr 1978, an der die Regierungschefs zusammentrafen. Die geopolitischen Fronten haben sich erst kürzlich wieder versteift, so dass kein Platz mehr für Konflikte zwischen Staaten wie Griechenland und die Türkei zu bestehen scheint. Die Türkei hat überdies recht erhebliche innenpolitische Schwierigkeiten, die ihr nicht gestatten, sich auf aussenpolitische Abenteuer einzulassen.

Es handelt sich somit weder bei Griechenland noch bei der Türkei um Gebiete, "in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen".

Ein Aufrechterhalten des Verbotes ist nicht mehr aktuell.

Es besteht die Möglichkeit, dass mit der Zeit ein gewisses Ausfuhrvolumen erreicht wird, was zwar für die Türkei nicht ohne Schwierigkeiten der Fall sein wird, leidet doch dieses Land an einem extremen Devisenmangel.

6.

Die Politische Direktion befürwortet die Aufhebung des Verbotes.

Aus den genannten Gründen stellen wir folgenden

Antrag:

- 1. Kriegsmaterialexporte werden für die Türkei und nach Griechenland zugelassen.
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei gleichbleibenden Verhältnissen Fabrikations- und Ausfuhrbewilligungen zu erteilen, ohne sie dem Bundesrat zu unterbreiten.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT

G.-A. Chevallaz

Zum Mitbericht an:
- EDA

## Protokollauszug an:

- EMD (5)
- EDA (5)